

## Vereinfachte Zuwendungsbestätigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 300,- € nach § 50 Abs. 2 EStDV

Wenn Sie den Förderverein der KGS Gieboldehausen e. V. mit **bis zu 300,- €** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag sowie der Buchungstag müssen ersichtlich sein.

Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein der KGS Gieboldehausen e.V. (Amtsgericht Göttingen VR 200566) ist wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach dem Freistellungsbescheid des **Finanzamtes Northeim 35/270/04868 vom 27.12.2021** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Er ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51, 59, 60 und 61 AO verwendet wird.

Doreen Müller  
1. Vorsitzende

Ramona Grobecker  
Kassenführerin

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

---

**1. Vorsitzende**  
**2. Vorsitzende**  
**Kassenführerin**  
**Schriftführerin**

Doreen Müller  
Annette Engelhardt  
Ramona Grobecker  
Sushila Karl

05528 / 9999321  
05528 / 200364  
foerderverein@kgs-gieb.de  
05528/200423

Vereinsregistrierung unter:  
**Amtsgericht Göttingen VR 200566**  
Gemeinnützigkeit unter:  
**Finanzamt Northeim 35/270/04868**